

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung)
inkl. 3. Änderungssatzung und 4. Änderungssatzung

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihren Sitzungen am 04.05.2022, 04.11.2022, 30.10.2023, 29.09.2025 und 29.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung) und Änderungssatzungen zur Winterdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Kroppen erhebt auf der Grundlage dieser Satzung für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst **aller öffentlicher Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) eingefügt.**
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Kroppen.
- (3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.

§ 1a
Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne der Satzung ist der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist; sog. Buchgrundstücke.

* rechtsverbindlicher Text der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung) und deren Änderungssatzungen in den Amtsblättern des Amtes Ortrand Nr. 06/2022 v. 28.05.2022 (S. 10), Nr. 12/2022 v. 10.12.2022 (S. 7), Nr. 11/2023 v. 02.12.2023 (S. 5), **Nr. 11/2025 v. 01.11.2025 (S. 12 ff.)** und Nr. 11/2025 v. 01.11.2025 (S. 14).

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Ein Grundstück gilt in Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch die Straße erschlossen, wenn es

- a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
- b) nur mit einem Teil der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder
ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder
- c) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

(2) Frontlängenmeter werden nach geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, so wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenmeter.

(3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten ist die Mitte der Schräge oder Rundung für die Aufteilung der Straßenfrontlänge maßgebend.

(4) Für Grundstücke, die im Rahmen des Ackerbaus, der Feld- und Weidewirtschaft oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind die Grundstückseigentümer insoweit von der Gebührenpflicht ausgenommen, wie diese Nutzungsarten im Grundbuch ausgewiesen sind.

(5) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße die in Betracht kommenden Frontlängenmeter zu ermitteln.

(6) Teilhinterlieger-, Hinterlieger- sowie Hammergrundstücke sind entsprechend den Anliegergrundstücken voll gebührenpflichtig.

(7) Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge beziehungsweise zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 1 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(8) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 5 und 6 entsprechend.

(9) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(10) Mehrere zusammenhängende Buchgrundstücke desselben Eigentümers (personenidentischer An- und Hinterlieger), die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in Ihrer Gesamtheit nutzbar sind, werden zu einem Grundstück im Sinne dieser Satzung zusammengefasst und daraus abgeleitet mit nur einem Anteil zur Zahlung der Gebühr herangezogen. Letzteres erfolgt ebenso, wenn ein bestimmtes einzelnes Grundstück nicht selbstständig nutzbar, indessen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden (selbstständig) wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist.

§ 3

Gebührensschuldner / -pflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Wohnungseigentümergeinschaften sind gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern gebührenpflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt).

(4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben, haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Änderungen, welche die Gebührenpflicht und –höhe beeinflussen, unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Ortrand zur Kenntnis zu bringen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder von der Gemeinde beauftragte Dritte das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und Ihnen Auskunft zu geben.

(7) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig. Maßgebliches Datum ist die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch.

(8) Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt

für das Jahr 2017	0,02 EUR,
für das Jahr 2018	0,16 EUR,
für das Jahr 2019	0,18 EUR,
für das Jahr 2020	0,07 EUR,
für das Jahr 2021	0,38 EUR,
ab dem Jahr 2022	0,16 EUR,
ab dem Jahr 2023	0,51 EUR,
ab dem Jahr 2024	0,60 EUR,
ab dem Jahr 2025	0,63 EUR,
ab dem Jahr 2026	0,47 EUR.

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Monat, in dem die Winterwartung eingestellt wird.

(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.

(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt. Ist keine Fälligkeit benannt, wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Kroppen vom 04.06.2013 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. **Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.** Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ortrand, den 16.05.2022, 08.11.2022, 08.11.2023, **30.09.2025**, 01.10.2025



N. Gebel
Amtdirektor